

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.534.736

Wien, am 20. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Juli 2022 unter der Nr. **11919/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundes-Sporteinrichtungen GmbH: Bestandsanalyse, Wirtschaftshilfen und zukünftige Ausrichtung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- **Auslastung:** *Wie war die Auslastung in den jeweiligen Standorten in den Jahren 2017-2021:*
 - a. *Nach Sportarten?*
 - b. *Nach Verbänden?*
 - c. *Nach Altersgruppen*
 - d. *Nach Geschlecht?*

- **Wirtschaftliche Lage der Standorte:** *Wie hoch waren Kennzahlen im Jahr 2021? (Wenn möglich, bitte zwischen den einzelnen Standorten differenzieren)*
 - a. **Bilanzsumme?**
 - i. **Anlagevermögen?**
 1. **davon Finanzanlagen?**

- a. davon **Beteiligungen**?
 - b. davon als „andere Wertpapiere“ bezeichnetes Vermögen?
 - ii. **Umlaufvermögen**?
 1. davon **Wertpapiere und Anteile**?
 2. davon **Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten**?
 - iii. **Eigenkapital**?
 - iv. **Rückstellungen**?
 1. davon **personalbezogene Rückstellungen**?
 - a. davon **Pensionsrückstellungen**?
 - b. davon **Abfertigungsrückstellungen**?
- b. **Umsätze**?
 - i. **Gesamte Umsätze**?
- c. **Aufwände**?
 - i. **Gesamte Aufwände**?
 1. davon **Personalaufwand**?
 2. davon **Werbe- und Repräsentationsaufwand**?
 3. davon **Aufwendungen für Vortragende und Prüfer, beigestelltes Personal**?
 4. davon **Förderungsbeiträge und Zuschüsse**?
- d. **Überschüsse**?
 - i. **Betriebserfolg**?
 - ii. **Finanzerfolg**?
 1. davon **Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens**?
 - iii. **Ergebnis vor Steuern**?
 - iv. **Ergebnis nach Steuern**?

Für die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) stellen sich die in der Anfrage für das Jahr 2020 angeführten Kennzahlen für das Jahr 2021 wie folgt dar:

Unternehmensdaten BSPEG 2021

- Auslastung an Betriebstagen: 61,14%
- Jahresauslastung: 42,62%
- Vollbelegungstage: 155,58
- Anzahl der Nächtingungen: 142.040
- Nutzung durch förderungswürdige SportlerInnen: 114.185 / 80,39 %
- BehindertensportlerInnen: 1,78 %
- Anteil der Jugendlichen: 44,72%

- Umsatz: € 13,71 Mio.
- Betriebserlöse: € 15,66 Mio.
- Eigenkapitalquote: 89,18 %
- Fiktive Schuldentilgungsdauer: - 4,28
- Direkte Entlastungen für das Sportbudget: € 6,55 Mio.
- Seit 1999 direkte Entlastungen für das Sportbudget: € 103,89 Mio.
- Wirtschaftliche Gesamtverbesserung durch Tätigkeit der BSPEG 1999 bis 2021: € 141,14 Mio.

Nur der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (BSPEG) selbst kommt Rechtspersönlichkeit als Kapitalgesellschaft zu. Die einzelnen BSFZ-Standorte verfügen entsprechend den Vorgaben des Bundessporteinrichtungenorganisationsgesetzes (BSEOG) über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Daher werden vergleichbare Daten für die einzelnen Standorte nur im Sinne einer Profitcenterrechnung für interne Zwecke der Gesellschaft erhoben. In diesem Zusammenhang darf ergänzend darauf verwiesen werden, dass die BSPEG mit ihren Standorten im wirtschaftlichen Wettbewerb steht. Der „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017“ (B-PCGK 2017) legt dazu unter Pkt. 12.1 „Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen“ fest, dass „im Wettbewerb stehende Unternehmen von der Veröffentlichungspflicht jener unternehmensbezogenen Informationen, die zu einem Wettbewerbsnachteil führen könnten, ausgenommen sind.“ Darüber hinaus ist die BSPEG eine echte Ausgliederung im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der EU und wird daher nicht dem Sektor Staat zugerechnet (www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentlicher-sektor). Deshalb ist die BSPEG gem. der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2021 (BGBl. I Nr. 533/2021) auch nicht als außerbudgetäre Einheit erfasst.

Zu Frage 3:

- **Zuschüsse:**
 - a. Wie hoch waren die Zuschüsse nach § 5 BSEOG in den Jahren 2017-2021?
(Bitte nach Jahren und Standorten differenzieren)*
 - b. Wie hoch waren die Zuschüsse nach § 10 BSEOG in den Jahren 2017-2021?
(Bitte nach Jahren und Standorten differenzieren)*

Angabe der Zuschüsse nach Jahren gegliedert nach § 5 Abs. 2 Z 1 (Sportinvestitionen) und Z 2 (Investitionen in den erwerbswirtschaftlichen Bereich (Hotellerie und Gastronomie)) BSEOG:

Investitionszuschüsse der BSPEG gem. § 5 BSEOG	2021	2020	2019	2018	2017
Investitionszuschuss im sportl. Bereich gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSEOG	2.135.000,00	2.735.000,00	2.135.000,00	2.135.000,00	1.817.000,00
Investitionszuschuss im erwerbswirtschaftl. Bereich gem. § 5 Abs. 2 Z 2 BSEOG (Hotellerie u. Gastronomie)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Angabe der Zuschüsse nach Jahren gegliedert nach § 10 Abs. 1 (Fördertarifausgleich) und

Investitionszuschüsse der BSPEG gem. § 10 BSEOG	2021	2020	2019	2018	2017
Kostensersatz für Fördertarifausgleich gem. § 10 Abs. 1 BSEOG	2.885.000,00	2.885.000,00	2.885.000,00	2.885.000,00	2.885.000,00
Refundierung Österreichisches Leistungssport-Zentrum (ÖLSZ) Südstadt gem. § 10 Abs. 3 BSEOG					
- Personalkosten	925.000,00	900.000,00	830.000,00	830.000,00	771.000,00
- übrige Kosten	555.000,00	580.000,00	650.000,00	650.000,00	648.000,00

§ 10 Abs. 3 (ÖLSZ Refundierungen: Personalkosten und übrige Kosten) BSEOG:

Zu Frage 4 a:

- **Wirtschaftshilfen:**

a. *Wie viel Geld aus den Covid-19-Wirtschaftshilfen hat die BSPEG bzw. ihre Standorte erhalten?*

(Bitte nach Umfang der jeweiligen Auszahlungen nach unterschiedlichen Instrumenten und Standorten differenzieren)

i. *Wurde eine Covid-19-Garantie beantragt?*

ii. *Wurde Kurzarbeit beantragt?*

iii. *Wurde der Umsatzersatz beantragt?*

1. Laut eigenem Bericht wurde dieser für November und Dezember 2020 beantragt:

a. *Wie viel haben die Standorte der BSPEG bekommen?*

b. *Warum hat die Abwicklung von Antrag bis Auszahlung rund 5 Monate gedauert? Waren mehrfache Verbesserungen nötig?*

iv. *Wurde der Umsatzersatz 2 beantragt?*

v. *Wurde der Fixkostenzuschuss beantragt?*

vi. *Wurde der Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt?*

vii. *Wurde der Verlustersatz beantragt?*

viii. *Wurde der Ausfallbonus (1-3) beantragt?*

ix. *Wurden Mittel aus dem NPO-Fonds beantragt?*

- x. *Wurden Mittel aus dem Härtefallfonds beantragt?*
- xi. *Wurden Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragt?*
1. *Laut eigenem Bericht wurde dieser beantragt:*
- a. *Wie viel hat die BSPEG im Jahr 2020 bekommen?
(Bitte nach Standorten differenzieren)*
- b. *Wie viel hat die BSPEG im Jahr 2021 bekommen?
(Bitte nach Standorten differenzieren)*

- i. Nein.
- ii. Ja, und zwar nach Phasen aufgeschlüsselt:

Kurzarbeitsbeihilfe Phase 1 (April bis Juli 2020)	€ 777.000,-
Kurzarbeitsbeihilfe Phase 3 (Nov. 2020 bis März 2021)	€ 873.000,-
Kurzarbeitsbeihilfe Phase 4 (April bis Juni 2021)	€ 324.000,-
Kurzarbeitsbeihilfe Phase 5 (Jän. bis Feb. 2022)	€ 40.000,-

- iii. Für November und Dezember 2020 wurde ein Umsatzerersatz beantragt. Auf die Dauer der Abwicklung nach Antragstellung hatte die BSPEG keinen Einfluss. Es waren keine Verbesserungen nötig, der Antrag wurde einmalig am 20. November 2020 über FinanzOnline gestellt.

iv. – x. Nein

- xi. Für das Jahr 2020 wurden € 1,816.000,00 und für das Jahr 2021 die Summe von € 1,500.000,00 an die BSPEG jeweils als Nettoeinnahmenausfall ausbezahlt.

Zu Frage 4 b:

- **Wirtschaftshilfen:**
 - b. *Wurden weitere Mittel während der im Jahre 2020-2022 als Folge der Covid-19-Pandemie der BSPEG bzw. ihren Standorten zugeschossen?*
 - i. *Wenn ja, wie erfolgte dieser Zuschuss formal? (Beschluss, Verordnung, etc.)*
 - ii. *Wenn ja, wie hoch waren diese Zuschüsse?*
 - iii. *Wenn ja, wie wurden diese unter den Standorten aufgeteilt?*
 - iv. *Wenn ja, welche Ziele wurden damit konkret verfolgt?*
 - v. *Wenn ja, inwiefern wurden die Erreichung der Ziele evaluiert?*

Nein.

Zu Frage 5:

- **Geschäftsführung:**
 - a. *Wie lange ist der aktuelle Geschäftsführer bestellt?*
 - b. *Welche Voraussetzungen wurden bei der letzten Ausschreibung in das Anforderungsprofil geschrieben?*
 - i. *Werden diese bei der nächsten Ausschreibung geändert?*
 - c. *Doppelfunktion: der aktuelle Geschäftsführer ist nach § 6 BSEOG gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bundes-Sport GmbH. Dies wurde laut Gesetzesmaterien mit 1.1.2018 gesetzlich verankert, um die Abstimmung der Bereitstellung der Bundessporteinrichtungen für den Leistungs- und Spitzensport zu verbessern:*
 - i. *Wie viele Wochenstunden arbeitet er an Angelegenheiten der BSPEG?*
 - ii. *Wie viele Wochenstunden arbeitet er an Angelegenheiten der Bundes-Sport GmbH?*
 - iii. *Bezieht der Geschäftsführer der BSPEG auch als Geschäftsführer der Bundes-Sport GmbH ein ähnlich hohes Gehalt?*
 - iv. *Inwiefern wurde die Änderung seit dem Jahre 2018 hin zu einer Doppelfunktion evaluiert?*
 - v. *Soll diese Doppelfunktion auch bei der nächsten Ausschreibung wiederholt werden oder wird eine Änderung des § 6 BSEOG vorbereitet?*

Der Geschäftsführer der BSPEG ist bis zum 31. Dezember 2022 bestellt.

Es wurden jene Anforderungen in das Profil aufgenommen, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, insbesondere auch profunde Kenntnisse und langjährige Erfahrung in der kaufmännischen Geschäftsführung/Leitung von Unternehmen, profunde Kenntnisse und langjährige Erfahrung mit den entsprechenden rechtlichen/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Leitung, profunde Kenntnisse und langjährige Erfahrung mit dem österreichischen Sportsystem, dessen Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung, Absolvierung eines einschlägigen Hochschulstudiums (Wirtschaft oder Recht). Die Anforderungen werden wieder dem erforderlichen Aufgabenprofil entsprechen und zusätzlich bisherige Erfahrungswerte aus der Praxis berücksichtigen. Die Ausschreibung wird entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgen und bekannt gemacht.

Nach § 6 BSEOG hat die Gesellschaft eine/einen Geschäftsführer:in. Diese Funktion wird von dem/der Geschäftsführer:in für kaufmännische Angelegenheiten der Bundes-Sport GmbH (BSG) wahrgenommen. Der kfm. Geschäftsführer der BSG hat einen „All Inklusiv-

Vertrag“, d.h. er hat Mehrarbeit und Überstunden im erforderlichen Ausmaß, damit beide Geschäftsführerfunktionen ordnungsgemäß erfüllt werden, zu leisten. Er ist vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes 1969 (BGBl. Nr. 461) und des Arbeitsruhegesetzes 1983 (BGBl. Nr. 144) ausdrücklich ausgenommen. Die Aufteilung der Arbeitszeit ist im Regelfall 80 % BSPEG zu 20 % BSG.

Der Geschäftsführer der BSPEG ist gem. Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSVG 2017 nur bei der BSG angestellt und bezieht daher auch nur ein Gehalt. Die Gehaltskosten werden im oben genannten Verhältnis der BSPEG von der BSG intern weiterverrechnet und von der BSPEG refundiert. Das Wissen und die langjährige Erfahrung in beiden Gesellschaften kann durch diese Ausgestaltung der Position sinnvoll genutzt werden. Es werden u.a. eine Reihe von Synergien im Rechnungswesen, bei der Internen Revision und bei Rechtsfragen durch diese Funktion erzielt. Es ist derzeit keine Gesetzesänderung vorgesehen.

Zu Frage 6:

- **Aufsichtsrat:**

a. *Wer sind die Mitglieder des Aufsichtsrats? (Bitte jeweils Name, erstmaliges Bestellungsdatum)*

- Mag^a. Silvia Angelo – Vorsitzende des Aufsichtsrates (seit 17.06.2013)
- Mag^a. Eva Wildfellner – Stellvertreterin der Vorsitzenden (seit 22.09.2020)
- Mag. Benedikt Gamillscheg (seit 09.05.2018)
- Mag. Günther Apflauer (seit 05.02.2019)
- Michael Eschlböck (seit 22.09.2020)
- Mag^a. Petra Huber (seit 22.09.2020)
- Erika Prosen (seit 12.02.2020)
- Ricarda Fina (seit 23.09.2021)
- Herbert Kneissl (seit 12.07.2022)

Zu Frage 7:

- **Mitarbeiter:**

a. *Wie viele Mitarbeiter arbeiten in der BSPEG? (Bitte zwischen den einzelnen Standorten differenzieren)*

i. *Wie viele sind Beamte?*

ii. *Wie viele sind Vertragsbedienstete?*

Im Geschäftsjahr 2021 beschäftigte die BSPEG 173,01 Personen, gerechnet in Personenjahren (Vollzeitäquivalent - VZÄ). Davon sind 1,67 VZÄ Beamte und 16,77 VZÄ Vertragsbedienstete.

Zu Frage 8:

- **Evaluierung:**
 - a. *Wie wird der Verpflichtung nach § 10a nachgegangen (Datenverarbeitung)?*
 - i. *Wer ist im BMKÖS dafür verantwortlich?*
 - ii. *Wie ist das Verfahren?*
 - b. *Inwiefern wird die Einhaltung der wirtschaftlichen Vorgaben evaluiert?*
 - i. *Inwiefern wurden diese von den Standorten in den Jahren 2017-2021 erreicht? (Bitte nach Jahren und Standorten differenzieren)*
 - c. *Inwiefern fanden seit der Einrichtung der BSPEG Evaluierungen der Struktur statt?*
 - i. *Wie fanden diese statt?*
 - ii. *Wie waren diese ausgestaltet (Prozess, Teilnehmer_innen)?*
 - iii. *Was waren die Ergebnisse der Evaluierungen in den Jahren 2017-2021? Wurden diese veröffentlicht?*
 - iv. *Wann findet die nächste Evaluierung statt?*
 - d. *Werden Änderungen an der Struktur der BSPEG vorbereitet?*
 - e. *Werden Privatisierungsschritte vorbereitet?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

In § 10a Abs. 1 BSEOG wird die/der Bundesminister:in für öffentlichen Dienst und Sport als Verantwortliche:r gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach dem BSEOG und zum Zwecke der Vollziehung des BSEOG erforderlich ist, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Dabei wird insbesondere auch auf die Aufgabe im Zusammenhang mit den Berichtspflichten abgestellt. Diese werden in der Beantwortung zu Frage 10 näher erläutert.

Die wirtschaftlichen Vorgaben (Wirkungscontrolling) werden von den Organen der Gesellschaft und vom BMKÖS jährlich evaluiert und wurden bisher auch immer erreicht.

Grundsätzlich finden jährlich anlässlich der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht in den Organen der BSPEG und gemeinsam mit dem BMKÖS auch Evaluierungen der festgelegten Struktur statt.

Die Struktur hat sich bisher für die Erreichung der Ziele, die auf Seite 228 ff. des in der Anfrage genannten Sportberichtes 2020 des BMKÖS ausführlich dargestellt sind, bewährt.

Es werden keine Privatisierungsschritte vorbereitet. Damit würde die Verfolgung des gemeinwirtschaftlich-öffentlichen Auftrages und der im Pkt. „Ziele der Ausgliederung der BSPEG“, die auf Seite 228 f. des in der Anfrage genannten Sportberichtes 2020 ausführlich dargestellt sind, nicht in der erforderlichen Form möglich sein.

Zu Frage 9:

- ***Richtlinien für die Benützung der Bundessporteinrichtungen durch förderungswürdige Personen:***
 - a. *Wie sind diese ausgestaltet?*
 - b. *Wie werden diese evaluiert? Wie regelmäßig und durch wen?*
 - c. *Wann wurden diese zuletzt geändert?*
 - d. *Wird eine Änderung vorbereitet?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*

Die Richtlinien gem. § 9 Abs. 1 Z. 1 (Prioritätenliste und Personenkreis, der den Fördertarif in Anspruch nehmen kann) und Z. 3 (Fördertarif) BSEOG finden sich im Folder der BSPEG sowie auf der Homepage und sind unter www.bsfz.at/zentrale/wp-content/uploads/2022/04/BSFZ-Austria_Gesamtfolder2022-23.pdf abrufbar.

Die Richtlinien bedürfen gem. § 7 Abs. 3 Z. 2 BSEOG der Genehmigung des Aufsichtsrates. Anlässlich dieser Beschlussfassung erfolgt zunächst eine Evaluierung durch die Geschäftsführung und danach durch den Aufsichtsrat.

Die Richtlinie gem. § 9 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 BSEOG wird jährlich geändert. Die Richtlinien gem. § 9 Abs. 1 Z. 1 BSEOG wurden zuletzt nicht geändert. Derzeit ist keine Änderung vorgesehen; die Richtlinien gem. § 9 Abs. 1 Z.1 haben sich bewährt.

Zu Frage 10:

- ***Berichtspflichten:***
 - a. *Wie oft werden Berichte nach BSEOG übermittelt? (Bitte einzelne Berichte und Fälligkeit angeben)*
 - b. *An welche Ressorts gehen die Berichte?*
 - c. *Wie läuft die Weiterleitung nach der Umstellung 2020 auf das Controlling- und Bilanzdaten Erfassungssystem?*
 - d. *Sind diese öffentlich einsehbar?*

- i. Wenn ja, wo?*
- ii. Wenn nein, warum nicht?*

Quartalsweise erfolgt die Berichterstattung (u.a. Geschäftsführerbericht, Quartalsabschluss im Sinne eines Controllingberichtes) an den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgten diese Berichte am 19. März, am 10. Juni, am 12. Oktober und am 15. Dezember 2021.

Einmal jährlich, in der Dezember-Sitzung des Aufsichtsrates, erfolgt ein Bericht des Geschäftsführers über das Jahresbudget im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung. Dabei werden auch grundsätzlich Fragen über die Gesellschaft erläutert.

Jährlich ist gem. §§ 268 ff. Unternehmensgesetzbuch (UGB) und gem. § 8 BSEOG der Jahresabschluss samt Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Bericht wird erfahrungsgemäß in der Juni-Sitzung des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat festgestellt und danach vom Eigentümer durch Generalversammlungsbeschluss genehmigt und an das BMKÖS weitergeleitet.

Gem. § 30k GmbH-Gesetz erfolgt anlässlich der Übermittlung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung ein Bericht der Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Tätigkeit dieses Organs im abgelaufenen Geschäftsjahr an die Generalversammlung.

Quartalsweise, spätestens mit Ende des Folgemonats zum Quartalsende, erfolgt die Berichterstattung gem. § 67 BHG 2013 über das Beteiligungs- und Finanzcontrolling auf Basis der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung (BGBl. II Nr. 18/2019). Im Geschäftsjahr 2021 erfolgten diese Berichte am 28. Jänner, am 30. April, am 29. Juli und am 28. Oktober 2021.

Gem. § 42 Abs. 5 BHG 2013 hat das BMF im Zuge der Budgetberatungen einen Ausgliederungsbericht vorzulegen. Die BSPEG stellt dafür einmal jährlich nach Genehmigung des Jahresabschlusses, in der Regel Mitte Juni / Anfang Juli, dem BMKÖS die entsprechenden Daten zur Verfügung, das sie an das BMF weiterleitet.

Gem. § 119 Abs. 3 Z. 4 BHG 2013 veröffentlicht der Rechnungshof im jeweiligen Bundesrechnungsabschluss die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger. Dafür stellt die BSPEG nach Genehmigung des Jahresabschlusses dem Rechnungshof einen geprüften Jahresabschluss zur Verfügung.

Das Finanz- und Beteiligungscontrolling wird mittels Controlling- und Bilanzdatenerfassungssystem (CUBE) von der Gesellschaft direkt an das BMKÖS übermittelt. Im Controlling- und Bilanzdatenerfassungssystem (CUBE) erfolgt vom BMKÖS die Freigabe und Weiterleitung an das BMF, das in der Folge den Bericht ebenfalls nach Überprüfung frei gibt. Dabei werden Kennzahlen der BSPEG im Zuge des Finanz- und Beteiligungscontrollings seitens des BMKÖS/Sektion II Sport/Stabsstelle Budget quartalsmäßig überprüft. Die Datenübermittlung erfolgt mittels CUBE an das BMF sowie eine Prüfung der Kennzahlen durch das BMF.

Die oben genannten Berichte, mit Ausnahme der unternehmensinternen Berichte an den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung, ergehen vom BMF bzw. RH an das Parlament. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wird gem. § 277 UGB im Firmenbuch veröffentlicht.

Mag. Werner Kogler

